



Newsletter 3, November 2019

Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2019 / Gläubigeraufrufe in den liechtensteinischen Landeszeitungen / Terminvereinbarung zur Beglaubigung von Unterschriften und Vorprüfung von Unterlagen im Handelsregister / Abänderung der Bestimmungen über die Offenlegung ab dem 01.01.2020

1. Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2019

Das Amt für Justiz ist bemüht, Anmeldungen zur Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister zeitnah durchzuführen. Im Hinblick auf das Jahresende weisen wir darauf hin, dass Anmeldungen, die noch im laufenden Jahr durchgeführt werden sollen, **bis spätestens Dienstag, 10. Dezember 2019** beim Amt für Justiz einzureichen sind.

Selbstverständlich werden wir versuchen, auch später eingegangene Anmeldungen noch im laufenden Jahr zu erledigen, können dies aber abhängig vom Arbeitsanfall nicht zusichern.

2. Gläubigeraufrufe in den liechtensteinischen Landeszeitungen

Wenn in den Statuten einer Verbandsperson die „Liechtensteinischen Landeszeitungen“ als Publikationsorgan oder die Publikation „in gesetzlicher Form“ bestimmt werden, müssen sämtliche Publikationen an Dritte, somit auch die Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) im Liquidationsverfahren, dreimal in beiden liechtensteinischen Landeszeitungen erfolgen.

3. Terminvereinbarung zur Beglaubigung von Unterschriften und Vorprüfung von Unterlagen im Handelsregister

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beglaubigung von Unterschriften und die Vorprüfung von Unterlagen in Handelsregisterangelegenheiten eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist.

4. Abänderung der Bestimmungen über die Offenlegung ab dem 01.01.2020

Am 01.01.2020 werden die neuen Bestimmungen über die Offenlegung von Jahresrechnungen in Kraft treten (LGBl. 2019 Nr. 258).

Die wichtigsten Änderungen sind:

Die Statuten von Aktiengesellschaften, Europäischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen den Bilanzstichtag enthalten. Der Bilanzstichtag wird im Handelsregister eingetragen.

Für Aktiengesellschaften, Europäische Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor dem 01.01.2020 gegründet wurden, und die den Bilanzstichtag nicht in den Statuten vorgesehen haben, gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr. Der Bilanzstichtag wird dann von Amts wegen und gebührenfrei ins Handelsregister eingetragen.

Die neuen Bestimmungen über die Prüfpflichten des Amtes für Justiz und die Verhängung von Ordnungsbussen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen. Das Amt für Justiz wird zu gegebenem Zeitpunkt mit einem separaten Newsletter detailliert informieren.